

# **Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat**

**Vom 24. März 2012**

(KABl. S. 126)

Die Kreissynode hat am 24. März 2012 mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats.

## **§ 2**

### **Wahlbereiche**

- (1) Der Kirchenkreis wird zum Zwecke der Konstituierung der Kreissynode und zur Bestellung der Kreissynodalen in Wahlbereiche unterteilt.
- (2) <sup>1</sup>Ein Wahlbereich kann für die Wahl des Kreiskirchenrates, der Ausschüsse und anderer Gremien Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlbereiche wählen, indem die Mitglieder aller beteiligten Gemeindegemeinderäte in gemeinsamer Sitzung mit der Mehrheit der Anwesenden entscheiden. <sup>2</sup>Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl aller Mitglieder der Gemeindegemeinderäte anwesend ist. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte einigen sich auf den Sitzungstermin; im Übrigen gelten die Artikel 23 Absatz 6 und 9 sowie 53 Absatz 5 der Grundordnung entsprechend. <sup>4</sup>Die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren; der Kreiskirchenrat erarbeitet hierfür Vorschläge.
- (4) Die Synodalen sind gehalten, die Gemeinden ihres Wahlbereiches in geeigneter Weise über die Arbeit der Kreissynode zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Der Zuschnitt der Wahlbereiche ist Anlage dieser Satzung. <sup>2</sup>Die in der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Struktur- und Erprobungsverordnung über die Organe des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost vom 19. April 2008 (KABl. S. 45) festgelegten Wahlbereiche gelten, solange die Kreissynode nichts Abweichendes beschließt als Wahlbereiche nach § 2 Absatz 5 Satz 1 der Satzung.

### § 3

#### **Ehrenamtliche, Ordinierte im Gemeindedienst**

- (1) „Es werden je Wahlbereich fünf Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. „Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Gemeinden vertreten sein.
- (2) „Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung (ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst) werden aus dem Kreis der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Wahlbereich gewählt. „Es werden je Wahlbereich zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst gewählt.

### § 4

#### **Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis**

- (1) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus den folgenden Arbeitsbereichen gewählt:
1. Kirchenmusik,
  2. Arbeit mit Kindern und Familien,
  3. Kindertagesstätten,
  4. Religionsunterricht,
  5. Arbeit mit Jugendlichen,
  6. Diakonie,
  7. Öffentlichkeitsarbeit,
  8. Krankenhausseelsorge.
- (2) „Aus jedem Arbeitsbereich wird ein Mitglied der Kreissynode gewählt. „Die Wahl wird, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen. „Die Wahl erfolgt im Fall der Nummer 3 durch die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten, im Fall der Nummer 4 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost mehr als vier Stunden Religionsunterricht erteilen oder Christenlehre anbieten, im Fall der Nummer 6 durch die zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaften.

## § 5

### **Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent**

(1) <sup>1</sup>Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Absatz 2 zu beachten. <sup>3</sup>Unter ihnen sollen:

- zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes sein, der oder die von den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes vorgeschlagen wird,
- eine oder ein von der Berliner Stadtmission vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter sein.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

## § 6

### **Vertretung der Kreissynodalen**

<sup>1</sup>Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 sind zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. <sup>2</sup>Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

## § 7

### **Größe des Kreiskirchenrates, Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats**

(1) Die Anzahl der nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätigen Mitglieder des Kreiskirchenrates nach Artikel 52 Absatz 6 der Grundordnung soll die Anzahl der Wahlbereiche des Kirchenkreises nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. <sup>2</sup>Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

## § 8

### **Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>1</sup>.

(2) <sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung einschließlich der Änderung des Zuschnitts der Wahlbereiche müssen von der Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschlossen werden. <sup>2</sup>Auch diese Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

---

**1** Die Genehmigung wurde am 27. April 2012 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erteilt.